



Coronaperspektiven

Lastenausgleich in der Corona-Krise – ist jetzt die Zeit für eine Vermögensabgabe?



Martin Schebesta

- › Angesichts der Corona-Krise und deren wirtschaftlichen Folgen mehren sich die Forderungen nach einer Vermögensabgabe nach dem Vorbild des Lastenausgleichsgesetzes von 1952.
- › Historisch betrachtet sind die Ausgangslage, der Anlass und das Ziel einer erneuten Vermögensabgabe nicht mit denen von 1952 vergleichbar. Die absehbaren Vermögensschäden durch die Corona-Krise werden bei weitem nicht an die des Zweiten Weltkriegs heranreichen. Auch das Ziel der Refinanzierung des Staates weicht von verteilungspolitischen Absichten des Lastenausgleichsgesetzes ab.
- › (Verfassungs-)Rechtlich scheinen die Voraussetzungen für eine Erhebung nach Artikel 106 des Grundgesetzes nicht gegeben: weder liegt eine „zweckliche Dringlichkeit“ noch eine finanzielle Notlage des Staates vor, da der Staat trotz Neuverschuldung und ggf. europäischem Wiederaufbaufonds finanziellen Spielraum hat.
- › Auch ökonomisch ergibt sich bislang keine Notwendigkeit für die Erhebung einer Vermögensabgabe. Unter Umständen könnte die Einführung einer Vermögensabgabe gar kontraproduktiv sein.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Hintergrund.....	2
Ist jetzt die Zeit für eine neue Vermögensabgabe nach Vorbild des Lastenausgleichs von 1952?.....	3
Ausblick und Fazit.....	5
Impressum	7

Einleitung und Hintergrund

Die Corona-Pandemie stellt Wirtschaft, Politik und Gesellschaft vor ungeahnte Herausforderungen. Neben den gesundheitlichen und gesellschaftlichen Folgen sind insbesondere die wirtschaftlichen Folgen massiv. Eine Rezession scheint unvermeidbar – wirtschaftliche Prognosen unterscheiden sich nicht mehr in der Frage, *ob* und *wann* eine Rezession eintritt, sondern lediglich in ihrer Einschätzung, *wie tief* die Rezession sein wird. Manche sprechen von einem „Krieg“; einige ziehen sogar eine Linie zu der Situation Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg und fordern eine Vermögensabgabe nach Vorbild des Lastenausgleichsgesetzes von 1952, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise zu finanzieren bzw. die Refinanzierung des Staates zu ermöglichen.

Befürworter einer einmaligen Vermögensabgabe argumentieren, dass dies ein Gebot der Solidarität und Leistungsgerechtigkeit sei, da sich starke Schultern auch stark beteiligen sollten. Eine Vermögensabgabe durch Wohlhabende sei seinerzeit schließlich auch von der CDU und Ludwig Erhard, dem „Vater des Wirtschaftswunders“ und einem Gründervater der Sozialen Marktwirtschaft, getragen worden. Darüber hinaus sehe Artikel 106, Absatz 1, Nr. 5 des Grundgesetzes eine einmalige Vermögensabgabe zur Finanzierung des Staates vor.

Dieses Papier untersucht, ob diese Argumentation schlüssig ist und wirft zunächst einen Blick auf die einmalige Vermögensabgabe im Lastenausgleichsgesetz. Ist jetzt die Zeit für eine erneute Vermögensabgabe nach Vorbild des Lastenausgleichsgesetzes von 1952? Der zweite Abschnitt wird sich mit dieser Frage beschäftigen und bewertet diese aus historischer, rechtlicher und ökonomischer Perspektive. Abschließend fasst das Fazit die Erkenntnisse zusammen und empfiehlt, von einer Vermögensabgabe zur Finanzierung der Corona-Folgen abzusehen.

Hintergrund: Die Vermögensabgabe im Lastenausgleichsgesetz von 1952

Das Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 hatte zum Ziel, Betroffene von Vermögensschäden und Verlusten durch den Zweiten Weltkrieg sowie dessen Nachwirkungen zu entschädigen. Zu den Vermögensschäden und Verlusten zählten neben „direkten“ Kriegsschäden – also beispielsweise zerstörte Häuser und Infrastruktur – auch die Folgen von Flucht und Vertreibung. Ein weiteres Ziel war die Entschädigung von Spätheimkehrern sowie die „Milderung von Härten, die infolge der Neuordnung des Geldwesens [...] eingetreten sind“¹: Durch die Währungsreform von 1948 wurden Sparvermögen abgewertet, während Anleger in Immobilien- oder Goldvermögen kaum Verluste erlitten hatten und Kreditnehmer von der Abwertung ihrer Schulden gar profitierten.² Das Lastenausgleichsgesetz sollte die ungleich verteilten Lasten sozial ausgleichen, also fairer verteilen.

Zur Finanzierung des Lastenausgleichs sah das Gesetz drei Abgaben vor: eine Abgabe in einen Vermögensfonds, eine Hypothekengewinnabgabe und eine Kreditgewinnabgabe.³ Bei der Abgabe in den Vermögensfonds handelte es sich um eine einmalige Sondervermögensteuer

in Höhe von 50 Prozent des vermögenssteuerpflichtigen Vermögens am Tag der Währungsreform – also dem 21. Juni 1948. Das Aufkommen dieser Abgabe floss in den sogenannten Ausgleichsfonds, der ein Sondervermögen des Bundes darstellte und lediglich für die Zahlungen der Ausgleichsleistungen verwendet werden durfte. Diese einmalige Abgabe war jedoch nicht sofort und „auf einen Schlag“ fällig, sondern wurde in 120 vierteljährliche Tranchen von jeweils 0,4166 Prozent aufgeteilt. Durch diese Streckung über 30 Jahre handelte es sich bei der einmaligen Abgabe also vielmehr um eine Vermögensteuer von 1,67 Prozent pro Jahr. Da die Höhe dieser Abgabe nicht an die Inflation angepasst wurde und zumeist aus den Kapitalerträgen gezahlt werden konnte, galt die Abgabe als sozialverträglich. Da der Bund für die Ansprüche der Geschädigten aus dem Lastenausgleichsfonds gebürgt hatte, konnte er quasi als Hypothek für den Eigentumserwerb genutzt werden. Dadurch war das Gesetz im Einklang mit der Sozialen Marktwirtschaft – zum einen mit dem Postulat vom „Eigentum für jeden“, zum anderen mit dem Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit, wonach starke Schultern auch mehr Lasten tragen sollen.⁴

Ist jetzt die Zeit für eine neue Vermögensabgabe nach Vorbild des Lastenausgleichs von 1952?

Eignet sich eine erneute Vermögensabgabe nach dem Vorbild des Lastenausgleichsgesetzes also für die Finanzierung der Folgen der Corona-Krise? Stünde ein entsprechendes Gesetz ebenfalls auf dem Boden der Sozialen Marktwirtschaft? Die Antwort auf beide Fragen lautet nein – denn obwohl Solidarität und Leistungsgerechtigkeit weiterhin zentrale Elemente der Sozialen Marktwirtschaft sind, sprechen historische, rechtliche und ökonomische Argumente gegen die erneute Einführung einer Vermögensabgabe zur Finanzierung der Corona-Krise und ihrer Folgen.

Die historische Ausgangslage, der Anlass und die Ziele sind nicht vergleichbar

Aus historischer Sicht sind die Ausgangslage bzw. der Anlass der Vermögensabgabe nicht vergleichbar. Insbesondere das Ausmaß der Zerstörung und des Vermögensschadens durch die Corona-Krise wird nicht mit dem des Zweiten Weltkriegs vergleichbar sein. Infolge des Zweiten Weltkriegs lagen ganze Städte in Trümmern; viele Heimkehrer und Vertriebene standen vor dem Nichts; große Teile der Infrastruktur lagen am Boden. Im Vergleich dazu sind die absehbaren Folgen der Corona-Krise vergleichsweise überschaubar. Zwar wird es auch hier zu Vermögensschäden kommen, etwa infolge von Aktienwertverlusten. Dennoch können Haushalte, die von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise betroffen sind und bspw. ein Haus abbezahlen müssen, ihre Kreditzahlungen stunden. Unternehmen können ihre Mietzahlungen stunden und auf Übergangskredite zurückgreifen. Zwar reden viele in der derzeitigen Lage von einem „Krieg“ – die absehbaren Vermögensschäden werden jedoch geringer sein als die des Zweiten Weltkriegs.

Darüber hinaus erscheinen die Vermögensschäden durch den Zweiten Weltkrieg heterogener als die der aktuellen Corona-Krise. Die knapp 15 Millionen Opfer von Bombenangriffen, Flucht und Vertreibung waren wesentlich stärker von Vermögensschäden betroffen als beispielsweise Landwirte und Gutsbesitzer. Stadtbewohner waren tendenziell stärker betroffen als Landbewohner, Vertriebene aus den Ostgebieten wie Ostpreußen, Pommern und Schlesien tendenziell stärker als beispielsweise die bayerische Bevölkerung. Es galt, die ungleiche Verteilung der Kriegsschäden angesichts gemeinsamer Verantwortung auszugleichen und so einen Neuanfang mit einer wirtschaftlich, sozial und politisch befriedeten Gesellschaft zu ermöglichen.⁵ Im Gegensatz dazu erscheint die Verteilung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise homogener – alle Branchen und Gruppen sind betroffen, wobei Gewerbe wie

Vermögensschäden des Zweiten Weltkriegs und der Corona-Krise sind nicht miteinander vergleichbar.

Verteilung von Vermögensschäden, Anlass und Ziel der Vermögensabgaben unterscheiden sich.

Hotel und Gaststätten tendenziell stärker betroffen sind als beispielsweise Online-Versandhändler. Darüber hinaus ist das postulierte Ziel der geforderten Vermögensabgabe nicht der finanzielle Ausgleich von Vermögensschäden, sondern eine Refinanzierung des Staates. Allein auf Grundlage dieser historischen Aspekte ist der Anlass für eine Vermögensabgabe nach Vorbild des Lastenausgleichsgesetzes von 1952 nicht gegeben.

Eine Vermögensabgabe ist rechtlich fragwürdig

Der historische Vergleich der wirtschaftlichen Folgen des Zweiten Weltkriegs und der Corona-Krise bringt uns zum nächsten Argument gegen eine einmalige Vermögensabgabe. Denn dass die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise im Gegensatz zu denen des Zweiten Weltkriegs noch nicht gänzlich absehbar sind und das Ziel für eine erneute Vermögensabgabe die Refinanzierung des Staates ist, stellt die Einführung einer einmaligen Vermögensabgabe vor rechtliche Hürden. Zwar steht dem Bund nach Artikel 106, Absatz 1, Nr. 5 des Grundgesetzes explizit das Aufkommen von „einmaligen Vermögensabgaben und [der] zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben“ zu.⁶ Allerdings setzt dies aus verfassungsrechtlicher Sicht „einen besonderen, außerordentlichen Finanzbedarf des Staates voraus“.⁷

Die rechtlichen Hürden für eine einmalige Vermögensabgabe sind hoch.

Wann diese Voraussetzung gegeben ist, ist rechtlich umstritten. Auf Grundlage der Auslegung von Schemmel und Kirchhof ist laut Wissenschaftlichem Dienst des Deutschen Bundestages „fraglich, ob das Einführen einer Vermögensabgabe zur Begegnung der Corona-Krise die Voraussetzungen einer Vermögensabgabe [...] erfüllt“.⁸ Denn eine zweckliche Dringlichkeit – wie die Finanzierung von Kriegslasten oder Kriegsfolgekosten – liegt im Fall der Corona-Krise ebenso wenig vor wie eine existenzbedrohende finanzielle Notlage des Staates. Letztere erfordert, dass weder eine Steigerung der Einnahmen noch eine Senkung der Ausgaben oder eine Ausweitung der Kreditaufnahme möglich ist und dass das zugrundeliegende Ereignis in seinen „außerordentlichen Finanzwirkungen“ nicht wiederkehrend ist.⁹

Diese Voraussetzungen sind derzeit nicht gegeben: Erstens ist die Einmaligkeit der Corona-Krise schwer absehbar – dass eine ähnliche Krise in Zukunft wiederkehrt, ist nicht ausgeschlossen. Zweitens ist die Ausweitung der Kreditaufnahme möglich, wie die Nettokreditaufnahme des Bundes in Höhe von 155,987 Milliarden Euro zur Finanzierung des Nachtragshaushalts zeigt.¹⁰ Drittens kann angesichts der staatlichen Rücklagen des Bundes, der Länder und der Sozialkassen in Höhe von 200 Milliarden Euro kaum von einer finanziellen Notlage gesprochen werden.^{11,12} Die staatlichen Rücklagen von gut 40 Milliarden Euro wurden bislang noch nicht für die Finanzierung der Corona-Folgen angetastet.¹³ Die staatlichen Rücklagen werden nach Aussage des Bundesfinanzministers auch nicht für das Konjunkturpaket in Höhe von 130 Milliarden Euro aufgebraucht werden – stattdessen deckt der erste Nachtragshaushalt einen Großteil des Finanzierungsbedarfs; die Neuverschuldung bleibt mit voraussichtlich weiteren 30 Milliarden Euro „sehr überschaubar“.¹⁴ Viertens ist die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen laut des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bislang kaum gefährdet, „[s]ofern eine erfolgreiche Bekämpfung der Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Folgen und eine Rückkehr auf den früheren Wachstumspfad gelingen“.¹⁵ Der Vorsitzende des Sachverständigenrats, Lars Feld, hält die Neuverschuldung für verkraftbar: „Wenn der Anteil der Schulden am Bruttoinlandsprodukt nun von 60 Prozent auf 80 oder 90 Prozent steigt, ist damit nicht die finanzpolitische Solidität des Landes infrage gestellt“¹⁶.

Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine einmalige Vermögensabgabe sind nicht gegeben.

Eine Vermögensabgabe könnte ökonomisch kontraproduktiv sein

Dies verdeutlicht neben dem Fehlen der rechtlichen Voraussetzungen auch, dass die ökonomische Notwendigkeit für eine einmalige Vermögensabgabe derzeit nicht besteht. Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: Juni 2020) ist zwar mit einer Rezession zu rechnen. Allerdings wird eine Vermögensabgabe nicht notwendig sein, um einen Aufschwung herbeizuführen.

Die Bundesregierung rechnet mit einem Rückgang des Bruttoinlandsproduktes (BIP) von 6,3 Prozent für 2020, aber einem Wachstum von 5,2 Prozent im Jahr 2021.¹⁷ Der Sachverständigenrat schätzt je nach Szenario eine Schrumpfung von 2,8 bis 5,4 Prozent und – je nach Szenario – ein Wachstum von 1,0 bis 4,9 Prozent im Jahr 2021.^{18,19} Das ifo-Institut schätzte den Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) je nach Dauer des Shutdowns auf 7,2 bis 14,0 Prozent²⁰, rechnet allerdings in einem gemeinsamen Gutachten mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), dem Institut für Weltwirtschaft Kiel (IfW), dem Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) und dem RWI Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung lediglich mit einem Rückgang von 4,2 Prozent im Jahr 2020 und einem Wachstum von 5,8 Prozent im Jahr 2021²¹. Momentan rechnen führende Wirtschaftsinstitute also mit einer Erholung der Wirtschaft – auch ohne Vermögensabgabe.

Darüber hinaus könnte die Einführung einer Vermögensabgabe die prognostizierte Erholung der Wirtschaft „abwürgen“ und daher kontraproduktiv sein. Viele Vermögen in Deutschland sind Betriebsvermögen; der Anteil an Betriebsvermögen ist bei vermögenden Haushalten, die von der Vermögensabgabe betroffen wären, am höchsten. Vor diesem Hintergrund könnte eine Vermögensabgabe die Falschen treffen – und zwar Unternehmer und Unternehmen, die bereits stark von der Krise betroffen sind. Die „Gewinner“ der Corona-Krise sind jedenfalls kaum zahlreich genug, um alle aufkommenden Vermögensschäden zu entschädigen.

Die Einführung einer Vermögenssteuer könnte den Aufschwung „abwürgen“ und die Falschen treffen.

Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob der bürokratische Aufwand für die Einführung und Erhebung einer Vermögensabgabe im Verhältnis zum Aufkommen bzw. Ertrag steht. Für die Erhebung der einmaligen Vermögensabgabe müssten die Vermögen zunächst erfasst werden – doch bislang gibt es keine verlässliche Datengrundlage. Auch der Lastenausgleich von 1952 taugt diesbezüglich nur bedingt als Vorbild: manche Historiker meinen, dass die „politisch-psychologische Bedeutung [...] vorerst größer gewesen [sei] als die praktische“.²²

Die Effektivität einer Vermögensabgabe ist zweifelhaft.

Ausblick und Fazit

Zusammenfassend ist von der Einführung einer einmaligen Vermögensabgabe nach Vorbild des Lastenausgleichsgesetzes von 1952 nach jetzigem Stand abzuraten. Historisch ist die Ausgangslage, der Anlass und das Ziel der Vermögensabgaben nicht vergleichbar. Die Einführung einer Vermögensabgabe ist zwar laut Grundgesetz möglich, aber die Hürden hierfür hoch. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Voraussetzungen für eine verfassungskonforme Einführung der Vermögensabgabe zur Refinanzierung der Staatskasse nicht gegeben. Und nicht zuletzt besteht keine ökonomische Notwendigkeit für die Erhebung einer Vermögensabgabe – im schlimmsten Fall könnte eine solche Abgabe den Aufschwung „abwürgen“ und sich als kontraproduktiv herausstellen. Auch ist der Nutzen bzw. die Effektivität einer Vermögensabgabe zweifelhaft.

Angesichts dieser Ergebnisse sollte die Politik nichts überstürzen und zunächst die wirtschaftlichen Effekte der Corona-Krise evaluieren, sobald eine Bewertung möglich ist. Selbst, wenn es zu sozialen Verwerfungen kommen sollte, gilt es, Kosten und Nutzen einer solchen Maßnahme abzuwägen. Bislang sind die Instrumente der Sozialen Marktwirtschaft in der Lage, eventuelle soziale Verwerfungen abzufedern und ggf. für einen stärkeren sozialen Ausgleich zu sorgen. Die Forderungen nach einer Vermögensabgabe zur Refinanzierung des Staates haben jedenfalls mit dem Lastenausgleich von 1952 wenig gemein und erscheinen eher als ein „trojanisches Pferd“, um den alten Wein der Vermögenssteuer in neue Schläuche zu füllen.

- 1 Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG) vom 14. August 1952, §1. https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0234_lag&object=translation&l=de (zuletzt aufgerufen am 23.04.2020).
- 2 Sprenger, B. (2008) „60 Jahre Währungsreform – 1948 und die Wirtschaftspolitischen Folgen“, in Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (Hrsg.) *Währungsreform und Soziale Marktwirtschaft* (Berlin/ Sankt Augustin): 17.
- 3 Ibid für eine detaillierte Erläuterung der Abgaben.
- 4 Die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe sollten die Vorteile von Immobilienbesitzern und Schuldner ausgleichen, die infolge der Währungsreform entstanden. Für aktuelle Forderungen ist lediglich die Vermögensabgabe in den Vermögensfonds von Bedeutung.
- 5 Vgl. Köpcke, M. (2017) „65 Jahre Lastenausgleichsgesetz: ‚Zur Liquidierung unserer inneren Kriegsschuld‘“, in Deutschlandfunk. https://www.deutschlandfunk.de/65-jahre-lastenausgleichsgesetz-zur-liquidierung-unserer.871.de.html?dram:article_id=394659 (zuletzt aufgerufen am 23.04.2020).
- 6 Vgl. Artikel 106 des Grundgesetzes: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_106.html (zuletzt aufgerufen am 21.04.2020).
- 7 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2020) *Verfassungsmäßigkeit einer Vermögensabgabe zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie*. <https://www.bundestag.de/resource/blob/691376/2feb28d7057b918bd18254ab06d95ad/WD-4-041-20-pdf-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 20.04.2020).
- 8 Ibid: 5.
- 9 Ibid.
- 10 Ibid: 7.
- 11 Vgl. Gammelin, C. (2020) „Wie viel Geld Deutschland übrig hat“, in *Süddeutsche Zeitung*. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/deutschland-ruecklagen-1.4850084> (zuletzt aufgerufen am 22.04.2020).
- 12 Allein der Überschuss des Bundes betrug Ende 2019 13,5 Milliarden Euro, die in die Rücklagen des Bundes flossen. Weitere 5,5 Milliarden Euro mussten nicht den Rücklagen entnommen werden, was einen Gesamtüberschuss von 19 Milliarden Euro ergibt; vgl. Funk, A. (2020) „Haushaltsüberschuss in Rekordhöhe: Bund mit 19 Milliarden Euro im Plus“, Tagesspiegel Online. <https://www.tagesspiegel.de/politik/haushaltsueberschuss-in-rekordhoehe-bund-mit-19-milliarden-euro-im-plus/25426796.html> (zuletzt aufgerufen am 21.04.2020).
- 13 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2020) *Verfassungsmäßigkeit einer Vermögensabgabe zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie*: 8; Scholz, O., zitiert in Handelsblatt (2020) „Alle werden zufrieden sein“, Nr. 107 (05.06.2020): 6..
- 14 Quellenangabe: Scholz, O., zitiert in DIE WELT (2020) Klotzen statt kleckern, Nr. 129 (05.06.2020): 9.; Scholz, O., zitiert in Handelsblatt (2020) „Alle werden zufrieden sein.“
- 15 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2020) „Die gesamtwirtschaftliche Lage angesichts der Corona-Pandemie“, *Sondergutachten*: 89, Randziffer 180.
- 16 Feld, L., zitiert in ZEIT ONLINE (2020) *Corona-Wirtschaftskrise: Wirtschaftsweiser hält neue Milliardenschulden für gerechtfertigt*. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-03/wirtschaftsweiser-lars-feld-haelt-rettungspaket-neuverschuldung-bundesregierung-corona-gerechtfertigt> (zuletzt aufgerufen am 23.04.2020).
- 17 Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (2020) „Wirtschaftliche Entwicklung und Konjunktur“, *Frühjahrsprojektion 2020*. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/wirtschaftliche-entwicklung.html> (zuletzt aufgerufen am 25.05.2020).
- 18 Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2020) „Die gesamtwirtschaftliche Lage angesichts der Corona-Pandemie“, *Sondergutachten*. https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/sg2020/SG2020_Gesamtausgabe.pdf (zuletzt aufgerufen am 21.04.2020): 2.
- 19 Der Vorsitzende des Sachverständigenrats rechnet inzwischen allerdings mit einem Rückgang von 5,5 Prozent des BIP, wobei das noch optimistisch sei; vgl. Feld, L. (2020), in „EU Wirtschaftshilfen: Was heißt das: Solidarität?“, *Interview* in DIE ZEIT, Nr. 18/2020 (23. April 2020). <https://www.zeit.de/2020/18/eu-wirtschaftshilfen-coronavirus-lars-feld-philippe-martin> (zuletzt aufgerufen am 23.04.2020).
- 20 Vgl. Dorn, F., C. Fuest, M. Göttert et al (2020) „Die volkswirtschaftlichen Kosten des Corona-Shutdown für ausgewählte europäische Länder: Eine Szenarienrechnung“, in ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. (Hrsg.), *ifo Schnelldienst Digital*, Nr. 3/2020 (01. April 2020): <https://www.ifo.de/DocDL/sd-2020-digital-03-Fuest-et-al-corona-europa-2020-04-01.pdf> (zuletzt aufgerufen am 22.04.2020): 2.
- 21 Vgl. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (Hrsg.) (2020) „Wirtschaft unter Schock – Finanzpolitik hält dagegen“, *Gemeinschaftsdiagnose #1-2020*, Dienstleistungsauftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Frühjahr 2020). <https://www.ifo.de/sites/default/files/secure/prognosen/gd202004/gd-202004-gesamtdokument.pdf> (zuletzt aufgerufen am 22.04.2020).
- 22 Schwarz, H.-P., zitiert in S. Kellerhoff (2020) „Der ‚Lastenausgleich‘ nach 1945 war vor allem psychologisch wichtig“, *WELT Online*.

Impressum

Der Autor

Martin Schebesta verantwortet seit 2017 den Bereich Grundsatzfragen der Ordnungspolitik und Soziale Marktwirtschaft in der Hauptabteilung Analyse und Beratung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Besonderer Dank gilt Dr. Wolfgang Tischner, Leiter Publikationen/ Bibliothek der Konrad-Adenauer-Stiftung, für seine kompetente Beratung zu der historischen Analyse.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

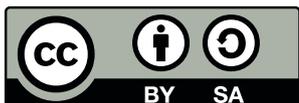
Martin Schebesta

Soziale Marktwirtschaft
Hauptabteilung Analyse und Beratung
T: +49 30 / 26 996-3595
martin.schebesta@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 10907 Berlin

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 2020, Berlin
Gestaltung: yellow too Pasiek Horntrich GbR
Satz: Janine Höhle, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

ISBN 978-3-95721-683-0



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).

Bildvermerk Titelseite
© iStock.com/MarioGuti